

In case of Notes listed on the official list of the Luxembourg Stock Exchange, the Final Terms will be displayed on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu). In any other case, if Notes are listed on any regulated market within the meaning of Article 1 (13) of Directive 93/22/EEC or publicly offered in one or more member states of the European Economic Area, the Final Terms will be displayed on the website of the Issuer (www.hypovbg.at).

Endgültige Bedingungen

16. Januar 2012

Hypo Stufenzins-Ergänzungskapitalanleihe 2012 – 2020

begeben aufgrund des

EUR 8,000,000,000
Debt Issuance Programme

datiert 10. Juni 2011

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Ausgabepreis: Anfänglich 100,30%
Danach wie von der Emittentin
gemäß den jeweils herrschenden
Marktbedingungen festgelegt

Tag der Begebung: **03. Februar 2012**

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programm (das "**Programm**") der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**"). Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Debt Issuance Programme Prospekt über das Programm vom 10. Juni 2011 (der "**Prospekt**") zusammengenommen werden. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag) kann in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.hypovbg.at) eingesehen werden. Kopien des Prospekts sind erhältlich bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich.

Teil I.: Anleihebedingungen

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Anleihebedingungen**") zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Prospekts enthalten sind. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Im Fall der Begebung von Pfandbriefen stellen sämtlichen Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Schuldverschreibungen Bezugnahmen auf Pfandbriefe dar.

Emittentin

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank

Aktiengesellschaft

Form der Bedingungen

- Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigelegt werden sollen)
- Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigelegt werden sollen)

Sprache der Bedingungen

- ausschließlich Deutsch
- ausschließlich Englisch
- Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Währung und Stückelung

Schuldverschreibungen mit Nominalbetrag

Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnennbetrag	Dauerremission bis zu EUR 50.000.000,--
Festgelegte Stückelung	EUR 1.000,--
Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen	bis zu 50.000,--

- Nennwertlose Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar

Inhaberschuldverschreibungen/Namensschuldverschreibungen

- Inhaberschuldverschreibungen
- Namensschuldverschreibungen

- Globalurkunde kann nur vollständig übertragen werden
 - Globalurkunde kann vollständig oder teilweise übertragen werden
- Mindestnennbetrag für Übertragung (angeben)

nicht Anwendbar

Pfandbriefe

nicht Anwendbar

New Global Note

Nein

- TEFRA C**
Dauerglobalurkunde
- TEFRA D**
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde
- Weder TEFRA D noch TEFRA C**
Dauerglobalurkunde

Definitionen

Clearing System

- Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)
Am Hof 4, Strauchgasse 1–3,
1011 Wien
Republic of Austria
- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF)
Mergenthaler Allee 61
65760 Eschborn
Federal Republic of Germany
- Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg (CBL)
42 Avenue JF Kennedy
1855 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg
- Euroclear Bank SA/NV (Euroclear)
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium
- Sonstige (angeben)

Berechnungsstelle

Nein

- Emissionsstelle
- Sonstige (angeben)

STATUS (§ 2)

- Nicht-nachrangig
- Nachrangig
- Ergänzungskapitalschuldverschreibungen
 - Kumulativ
 - Nicht-kumulativ
- Andere Verlusttragungsregelungen

ZINSEN (§ 3)

× **Festverzinsliche Schuldverschreibungen**

Zinssatz und Zinszahlungstage

Zinssatz Der Nominalzinssatz für die jeweiligen Zinsperioden beträgt:

	Nominalzinssatz	Zinsperiode
1. kurze Zinsperiode:	2,50 % p.a.	(03.02.2012 – 03.08.2012)
2. Zinsperiode:	2,75 % p.a.	(03.08.2012 – 03.08.2013)
3. Zinsperiode:	3,00 % p.a.	(03.08.2013 – 03.08.2014)
4. Zinsperiode:	3,25 % p.a.	(03.08.2014 – 03.08.2015)
5. Zinsperiode:	3,50 % p.a.	(03.08.2015 – 03.08.2016)
6. Zinsperiode:	3,75 % p.a.	(03.08.2016 – 03.08.2017)
7. Zinsperiode:	4,00 % p.a.	(03.08.2017 – 03.08.2018)
8. Zinsperiode:	4,25 % p.a.	(03.08.2018 – 03.08.2019)
9. Zinsperiode:	4,50 % p.a.	(03.08.2019 – 03.08.2020)

Verzinsungsbeginn 03. Februar 2012

Festzinstermine 03. August eines jeden Jahres

Erster Zinszahlungstag 03. August 2012

Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für die festgelegte Stückelung) EUR 12,43

Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangeht 03. August 2019

Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für die festgelegte Stückelung) nicht anwendbar

- **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Sonstige strukturierten variabel verzinslichen Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Nullkupon-Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Doppelwährungs-Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Indexierte Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Raten-Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Credit Linked Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Equity Linked Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Nennwertlose Schuldverschreibungen** nicht anwendbar
- **Andere strukturierte Schuldverschreibungen** nicht anwendbar

Zinstagequotient

- × Actual/Actual (ICMA Rule 251)
- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

ZAHLUNGEN (§ 4)

Zahlungstag

Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

TARGET

RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Fälligkeitstag

03. August 2020

Rückzahlungsmonat

nicht Anwendbar

Rückzahlungsbetrag

× Nennbetrag

vorbehaltlich § 5(1)

○ Rückzahlungsbetrag (für die festgelegte Stückelung)

Raten-Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Nein

Mindestrückzahlungsbetrag

nicht Anwendbar

Höherer Rückzahlungsbetrag

nicht Anwendbar

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

nicht Anwendbar

Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

nicht Anwendbar

Mindestkündigungsfrist

nicht Anwendbar

Höchstkündigungsfrist

nicht Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Nein

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

nicht Anwendbar

Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

nicht Anwendbar

Mindestkündigungsfrist

nicht Anwendbar

Höchstkündigungsfrist

nicht Anwendbar

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

nicht Anwendbar

○ Nullkupon-Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

○ Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

○ Indexierte Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

○ Credit Linked Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

○ Equity Linked Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

○ Nennwertlose Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

○ Andere strukturierte Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

AGENTS (§ 6)

Emissionsstelle

○ Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

Zahlstellen

Vorarlberg Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 10)

Mehrheitserfordernisse

Qualifizierte Mehrheit: [75%]

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger durch Beschluss der Gläubiger

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger in den Bedingungen

Name und Anschrift des gemeinsamen Vertreters (Einzelheiten einfügen)

MITTEILUNGEN (§ 12)

Ort und Medium der Bekanntmachung

Clearing System

Großherzogtum Luxemburg (www.bourse.lu)

Sonstige (angeben)

Internetseite der Emittentin (www.hypovbg.at)

Teil II.: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Risikofaktoren

nicht Anwendbar

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- × Mit Ausnahme der im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in the Issuer/Offer" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine wesentlichen Interessen an dem Angebot.
- Andere Interessen (angeben)

Gründe für das Angebot

siehe „Verwendung des Erlöses“ („Use of Proceeds“) im Prospekt

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Nein

Wertpapierkennnummern

Common Code

nicht Anwendbar

ISIN Code

AT0000A0T8E8

Wertpapierkennnummer (WKN)

A1GZEE

Sonstige Wertpapiernummer

Valorennummer: 14761868

Rendite

Rendite

3,46 % (per 03. Februar 2012)

Berechnungsmethode der Rendite

- ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.
- × Andere Methoden (angeben)
 - Erwartete Rendite (Die erwartete Rendite wird am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht).
- **Zinssätze der Vergangenheit**

Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter

nicht Anwendbar

- **Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung [des Index][der Formel] [einer anderen Variablen] und andere die Basiswerte betreffende Informationen.**

Umfassende Erläuterung darüber, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

nicht Anwendbar

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Index][der Formel][einer anderen Variablen] und deren Volatilität eingeholt werden können.

nicht Anwendbar

- **Einzelheiten der Entwicklung des bzw. der Wechselkurse und Erläuterung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage sowie verbundene Risiken**

Verkaufsbeschränkungen

The Selling Restrictions set out in the Prospectus shall apply.
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

- TEFRA C
TEFRA C
- TEFRA D
TEFRA D
- × Weder TEFRA C noch TEFRA D

Nicht-befreites Angebot nicht Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben) nicht Anwendbar

Zusätzliche Steueroffenlegung nicht anwendbar

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere Keine

Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

- Qualifizierte Anleger
- Nicht-qualifizierte Anleger
- × Qualifizierte und Nicht-qualifizierte Anleger

Vertriebsmethode

- × Nicht syndiziert
- Syndiziert

Datum des Subscription Agreements nicht Anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur/Bankenkonsortium (angeben, einschließlich Adresse) Vorarlberg Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

- feste Zusage
- Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben) nicht Anwendbar

Verkaufsprovision (angeben) nicht Anwendbar

Börsenzulassungsprovision (angeben) nicht Anwendbar

Andere (angeben) nicht Anwendbar

Kursstabilisierender Dealer/Manager Keiner

Börsenzulassung(en) und Notierungsaufnahme Nein

- Wien (geregelter Freiverkehr)
- Luxemburg

- Regulierter Markt "Bourse de Luxembourg"
- Euro MTF
- Frankfurt am Main
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Termin der Zulassung

nicht Anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

nicht Anwendbar

Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

- Vienna (Second Regulated Market)
- Regulated Market "Bourse de Luxembourg"
- Frankfurt am Main (regulated market)
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

nicht Anwendbar

Rating

Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen, wie im Responsibility Statement auf Seite 2 des Prospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Mag. Katharina Gehrler

Patrick Schwarz

Teil I – GRUNDBEDINGUNGEN

A. ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.*

Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in **Euro** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 50.000.000,-** (in Worten: **bis zu Euro fünfzig Millionen**) in einer Stückelung von **EUR 1.000** (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Die Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, wird von einem oder für ein Clearing System verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**").

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können weder der Nachrang gemäß diesem § 2 beschränkt noch die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom **03. Februar 2012** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) mit dem gemäß diesem Absatz genannten Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **03. August** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **03. August 2012** und beläuft sich auf EUR 12,43 je Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000.

Der Zinssatz für die jeweiligen Zinsperioden beträgt wie folgt:

	Zinssatz	Zinsperiode
1. kurze Zinsperiode:	2,50 % p.a.	(03.02.2012 – 03.08.2012)
2. Zinsperiode:	2,75 % p.a.	(03.08.2012 – 03.08.2013)
3. Zinsperiode:	3,00 % p.a.	(03.08.2013 – 03.08.2014)

4. Zinsperiode:	3,25 % p.a.	(03.08.2014 – 03.08.2015)
5. Zinsperiode:	3,50 % p.a.	(03.08.2015 – 03.08.2016)
6. Zinsperiode:	3,75 % p.a.	(03.08.2016 – 03.08.2017)
7. Zinsperiode:	4,00 % p.a.	(03.08.2017 – 03.08.2018)
8. Zinsperiode:	4,25 % p.a.	(03.08.2018 – 03.08.2019)
9. Zinsperiode:	4,50 % p.a.	(03.08.2019 – 03.08.2020)

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.¹

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode. Bei der ersten kurzen Zinsperiode bedeutet Zinstagequotient die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 366.

§ 4 Zahlungen

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen darf nur erfolgen, soweit der Betrag der fälligen Zinszahlung in den ausschüttungsfähigen Gewinnen (wie im festgestellten Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres oder, falls dieser nicht verfügbar ist, im jüngsten zum Zinszahlungstag verfügbaren Jahresabschluss, ausgewiesen) (die "**Ausschüttungsfähige Gewinne**") gedeckt ist (§ 23(7) Z2 Bankwesengesetz ("**BWG**")). Die Emittentin wird die Zahlung im Hinblick auf jenen Teil der Zinsen, die nicht durch die Ausschüttungsfähigen Gewinne gedeckt sind, aufschieben (die "**Aufgeschobenen Zinsen**"). Aufgeschobene Zinsen sind an demjenigen nächsten Zinszahlungstag zahlbar, an dem die Ausschüttungsfähigen Gewinne die regulär geschuldeten Zinsen übersteigen. Zahlungen auf die Aufgeschobenen Zinsen werden in dem Umfang geleistet, wie die Ausschüttungsfähigen Gewinne die regulär an jedem Zinszahlungstag geschuldeten Zinsen übersteigt. Aufgeschobene Zinsen werden nicht selbst verzinst.

Soweit im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen die fälligen Zinsen (einschließlich etwaiger Aufgeschobener Zinsen) nicht durch die Ausschüttungsfähigen Gewinne gedeckt sind, verfällt das Recht auf diese Zinsen.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates oder der Staaten der festgelegten Währung ist.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(3) *Vereinigte Staaten*. Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U. S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System und alle betroffenen Bereiche von TARGET geöffnet sind, um die betreffende Zahlung in Euro abzuwickeln.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*.

Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **03. August 2020** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen hätten an einem Nettoverlust – wie in § 5(3) definiert – der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "**Rückzahlungsbetrag**").

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung wird nur dann erfolgen, wenn die Emittentin den Nennbetrag der so zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen zuvor durch Kapital von zumindest gleicher Eigenmittelqualität ersetzt hat.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen hätten an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt. "**Nettoverluste**" bedeutet die Differenz der jährlichen Jahresüberschüsse und Jahresverluste, die auf der Basis für die Zinszahlungen berechnet wurden, über die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen, alles in Übereinstimmung mit § 23 (7) BWG.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLEN

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Republik Österreich

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Republik Österreich

Die Emissionsstelle, und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind (Zur Klarstellung, die deutsche Zinsabschlagsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sowie die österreichische Kapitalertragsteuer, wie sie jeweils zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen erhoben werden, sind als Steuern anzusehen, die unter diesen Unterabsatz (b) fallen und in Bezug auf die folglich keine zusätzlichen Beträge zu zahlen sind); oder
- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können;
- (d) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9 INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ERGÄNZUNGSKAPITALSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 12 benachrichtigen, wenn die Zahlung von Zinsen – wie in § 4(1)(b) definiert – nicht im vollen Umfang erbracht wird oder wenn die Schuldverschreibungen an einem Nettoverlust – wie in § 5(3) definiert – der Emittentin teilgenommen haben. Eine solche Benachrichtigung wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin erfolgen, aus dem sich die Höhe der Zinszahlung, die Nettoverlustteilnahme oder das Fortdauern der Nettoverlustteilnahme der Schuldverschreibungen ergibt.

§ 10 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4, Satz 2 SchVG statt.

(4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.

(5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

(6) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluß zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluß eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluß sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Ein Ankauf zum Zwecke des Behaltens oder der Entwertung darf nur dann erfolgen, wenn die Emittentin zuvor den Nennbetrag der angekauften Schuldverschreibungen durch Kapital von zumindest gleicher Eigenmittelqualität ersetzt hat und früher als drei Jahre vor Ende der Restlaufzeit erfolgt. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12

MITTEILUNGEN

(1) *Mitteilungen an das Clearing System.*

Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auf ihrer Internetseite (www.hypovbg.at) zu veröffentlichen.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND; ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich mit der Ausnahme, dass die Nachrangigkeitsbestimmungen gemäß § 2 und die Bestimmung der ausschüttungsfähigen Gewinne österreichischem Recht unterliegen und in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt werden, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Ernennung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Kanzlei Wucher & Kollegen, Sedanstraße 4, 88161 Lindenberg, Bundesrepublik Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.